

Newsletter

Zwei neue Lizenzen für den Schweizer Finanzplatz vorgeschlagen



Autorin

Prof. Dr. Cornelia Stengel
Rechtsanwältin, Partnerin

Kontakte an unseren Standorten:

Bern

Patric Brand

Basel

Emanuel Dettwiler, Kevin MacCabe

Lausanne

Frédéric RoCHAT

Zürich

Cornelia Stengel, Luca Bianchi, Lea Ruckstuhl, Jessica Sommer, Gaspare Loderer, Magdalena Boškić, Manuel Brogli, Jonas Tresch, Thomas Weber

22. Oktober 2025 - Der Bundesrat schickt einen Vorschlag zur Änderung des Finanzinstituts-gesetzes in die Vernehmlassung und schlägt dabei zwei neue Bewilligungsformen vor: Zahlungsmittel-institute und Krypto-Institute.

Nachfolgend stellen wir Ihnen eine kurze Über-sicht und Ersteinschätzung zur Verfügung.

Zahlungsmittel-institute

Dienstleistungen und Produkte v.a. im Bereich des Zahlungsverkehrs, inkl. Entgegennahme von Kun-dengeldern und Herausgabe sowie Aufbewahrung bestimmter Stablecoins, sog. „wertstabiler kryptoba-sierter Zahlungsmittel“

Der Bundesrat schlägt vor, die 2021 im Bankengesetz eingeführte „Fintech-Lizenz“ weiterzuentwickeln und in die neue Bewilligungskategorie „Zahlungsmittel-institut“ ins Finanzinstituts-gesetz (FINIG) zu überführen. Die Bewilligungsanforderungen und die Tätigkeiten eines Zahlungsmittel-instituts orientieren sich an jenen der Fintech-Lizenz. So sollen insbesondere folgende Eckwerte beibehalten werden:

- Gewerbsmässige **Entgegennahme von Gel- dern**.
- **Keine Verzinsung und nur eingeschränkte Anlage** (Sichtguthaben SNB, Sichteinlage Bank, HQLA) der entgegengenommenen Gelder. Nega- tivzinsen sollen aber abgezogen werden dürfen.
- Dienstleistungen v.a. im Bereich von **Zahlungs- dienstleistungen**.

Allerdings werden auch einige gewichtige Änderun- gen zum Zweck der Verbesserung des Kundenschut- zes und der Attraktivität vorgeschlagen:

- Für die von Zahlungsmittel-instituten entgegen- genommenen Gelder wird der neue Begriff „**Kun-**

dengelder“ vorgeschlagen. Dieser ist vom Begriff der „Publikumseinlage“ zu unterscheiden, wobei der Unterschied vorab darin besteht, dass Kun- dengelder ausschliesslich von Zahlungsmittel-in- stituten entgegengenommen werden dürfen und im Konkurs absonderbar sein sollen, während die Entgegennahme von Publikumseinlagen, die der Einlagensicherung unterstehen, den Banken vor- behalten bleiben soll. Der Bundesrat will analog zu den Ausnahmen vom Begriff der Publikumseinla- gen auch Ausnahmen vom Begriff der Kundengel- der vorsehen.

- Es soll **keine Obergrenze für die Entgegennah- me von Kundengeldern** geben, d.h. die bisherige Grenze von CHF 100 Mio. bei der Fintech-Lizenz entfällt. Diese Anpassung erfolgt vor dem Hinter- grund, dass der Kundenschutz insbesondere durch die Absonderbarkeit der Kundengelder im Konkurs, progressive Eigenmittelvorschriften und Vorschriften zu Sanierungs- und Abwicklungs- plänen substantiell gestärkt werden soll sowie mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit und die Ermögli- chung eines gesunden Wachstums der einzelnen Zahlungsmittel-institute. Besonders relevant sei dies auch im Hinblick auf die Möglichkeit, dass ein Zahlungsmittel-institut bestimmte Stablecoins unli- mitiert herausgeben könne, da vergleichbare inter- nationale Stablecoins über Umlaufvolumina von über CHF 50 Mia. aufwiesen.
- **Keine Einordnung in die Bewilligungskaskade** des FINIG, d.h., kein anderes Finanzinstitut darf die Tätigkeit als Zahlungsmittel-institut (inkl. Heraus- gabe bestimmter Stablecoins) ohne die Einholung dieser Bewilligung ausüben. Damit soll u.a. eine strikte Trennung zwischen Banktätigkeit und Tä- tigkeit als Zahlungsmittel-institut herbeigeführt und vermieden werden, dass es zur Vermischung von „Kundengeldern“ und „Publikumseinlagen“ kommt. Dies hat keinen Einfluss auf die bisherige Tätigkeit von Banken (Entgegennahme von Publikums- geldern und Zahlungsverkehr). Sofern die Banken aber „wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel“

ausgeben wollen, müssen sie eine separate juristische Entität errichten und für diese eine entsprechende Bewilligung als Zahlungsmittelinstitut einholen.

- **Herausgabe und Aufbewahrung einer bestimmten Art von Stablecoins, sog. „wertstabiler kryptobasierter Zahlungsmittel“.** Dieser Begriff findet ausschliesslich auf Stablecoins Anwendung, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Insbesondere müssen sie in der Schweiz emittiert werden, ihr Wert muss an eine einzelne staatlich ausgegebene Fiat-Währung (und nicht an einen Währungskorb) gekoppelt sein, ihr Wert ist stabil zu halten, und der Ausgeber ist verpflichtet, dem oder der Inhaber/in den festgelegten Wert des Stablecoins zurückzuzahlen. Alle anderen Arten von Stablecoins würden nicht als „wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel“ qualifizieren, sondern dürften regelmässig als kollektive Kapitalanlage ein Finanzinstrument darstellen oder als neu definierte „kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter“ qualifizieren.

Bereits bestehende „Fintech-Institute“ müssen keine neue Bewilligung bei der FINMA beantragen, jedoch innerhalb einer Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten den neuen Anforderungen für Zahlungsmittelinstitute entsprechen.

Krypto-Institute

Dienstleistungen und Produkte v.a. im Bereich des Handels von „kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter“, inkl. Verwahrung „wertstabiler kryptobasierter Zahlungsmittel“

Das vom Bundesrat vorgeschlagene „Krypto-Institut“ erbringt unterschiedliche Dienstleistungen mit sog. „kryptobasierten Vermögenswerten mit Handelscharakter“. Konkret erfasst würden die **Aufbewahrung** (Custody), das **Staking**, der **Kundenhandel** und der kurzfristige **Eigenhandel** (inkl. **Kryptowechsel**). Krypto-Institute sollen auch „wertstabile kryptobasierte

Zahlungsmittel“ verwahren können. Im Rahmen ihrer Handelstätigkeit dürfen Krypto-Institute Kundenkonten führen und Publikumseinlagen entgegennehmen.

Allerdings sollen Krypto-Institute keine ungedeckten Handelsgeschäfte eingehen. Geschäftsmodelle, die das Eingehen von on-balance-sheet-Risiken (Kreditvergabe, Margin-Accounts, Eigenhandel mit Derivaten, Leerverkäufe etc.) umfassen, erfordern eine Bewilligung als Wertpapierhaus oder Bank.

„Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter“ werden weder von einer Zentralbank noch von einem Staat ausgegeben und stellen (etwas vereinfachend) weder Nutzungstoken im Sinne der aktuellen FINMA-Praxis, noch Finanzinstrumente oder Stablecoins im Sinne von „wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln“ dar und qualifizieren auch nicht als bankenrechtliche Einlagen. Von der Definition sollen vorab die „klassischen“ Kryptowährungen (z.B. **Bitcoin, Ether**) erfasst werden sowie Stablecoins, die die Anforderungen an „wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel“ nicht erfüllen (z.B. **ausländische Stablecoins**).

Aktuelle FINMA-Praxis	Vernehmlassungsvorschlag
Zahlungs-Token 	„Wertstabile kryptobasierte Zahlungsmittel“ (bestimmte Schweizer Stablecoins). „Kryptobasierte Vermögenswerte mit Handelscharakter“ (Bitcoin, Ether, bestimmte ausländische Stablecoins etc.).
Anlage-Token 	Keine Veränderung, es gilt die etablierte FINMA-Praxis, wonach Anlage-Token als Effekten qualifizieren, mit entsprechenden finanzmarktrechtlichen Konsequenzen.
Nutzungs-Token 	Keine Veränderung, es gilt die etablierte FINMA-Praxis: Nutzungs-Token qualifizieren nicht als Effekten, wenn ausschliesslich ein Anspruch auf Zugang zu einer digitalen Nutzung oder Dienstleistung vermittelt wird. Besteht (auch) eine wirtschaftliche Funktion als Anlage, qualifizieren sie als Effekte (wie Anlage-Token).

Die Anforderungen für Krypto-Institute sollen jenen von Wertpapierhäusern angeglichen werden, wobei insbesondere bei der Detailregelung auf Verordnungsstufe berücksichtigt werden soll, dass Krypto-Institute keine Dienstleistungen mit Effekten oder anderen Finanzinstrumenten anbieten, weshalb die Vorschriften weniger umfassend ausfallen sollen. Für die Aufbewahrung sollen hingegen spezielle Regeln gelten, ähnlich wie dies aktuell im Bankgesetz und der Bankverordnung zu kryptobasierten Vermögenswerten vorgesehen ist.

Geldwäschereibekämpfung

Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute sollen als Finanzintermediäre im Sinne des **Geldwäschereigesetzes (GwG)** gelten. Die Aufsicht über die Einhaltung der entsprechenden Pflichten liegt konsequenterweise für beide neuen Bewilligungskategorien bei der FINMA.

Für Institute, welche heute bereits dem GwG unterstellte Tätigkeiten mit kryptobasierten Vermögenswerten ausüben und hierfür einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sind, würde gemäss Vorschlag des Bundesrats ein Wechsel der Aufsicht zur FINMA erfolgen.

Für die Herausgabe bestimmter Stablecoins, nämlich der „wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel“, sollen die GwG-Sorgfaltspflichten präzisiert werden, wobei auf dem Sekundärmarkt zwar Sonderregeln vorgeschlagen werden, jedoch nicht die restriktive FINMA-Aufsichtspraxis übernommen werden soll. Vorgeschlagen werden risikobasierte Massnahmen, wie **Blacklisting** oder **Überwachung**, sowie die Implementierung von **Möglichkeiten zur Blockierung, Einfrierung und Rücknahme** der „wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmittel“.

Das Banking, Finance & Fintech-Team von Kellerhals Carrard hat die Vorlage im Detail studiert und steht den betroffenen Akteuren auf dem Schweizer Finanzplatz gerne für die Klärung der möglichen Implikationen zur Verfügung. Die Vernehmlassung dauert bis 6. Februar 2026.

Autorin

Prof. Dr. Cornelia Stengel

Rechtsanwältin, Partnerin

Kontakte an unseren Standorten:

Bern

Patric Brand

Basel

Emanuel Dettwiler, Kevin MacCabe

Lausanne

Frédéric Rochat

Zürich

Cornelia Stengel, Luca Bianchi, Lea Ruckstuhl, Jessica Sommer, Gaspard Loderer, Magdalena Boškić, Manuel Brogli, Jonas Tresch, Thomas Weber